

§ 13 MLV 2006 Ausstattung

MLV 2006 - Munitionslagerverordnung 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Unterirdische Munitionslager sind mit einer geeigneten Notbeleuchtung auszustatten.
2. (2) Die Lagerkammern sind bei natürlicher Belüftung durch sperrbare eiserne Gittertüren, in allen anderen Fällen durch gut dichtende Volltüren zu verschließen.
3. (3) Öffnungen für Belüftungsleitungen sind im Bereich der Explosionsverschlüsse durch entsprechend dimensionierte Explosionsklappen so auszuführen, dass keine heißen Gase und Flammen in benachbarte Lagerkammern eindringen können.

In Kraft seit 01.02.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at